

**Gesetzentwurf**

Hannover, den 04.09.2024

Fraktion der SPD  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz**  
**zur Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes, des Niedersächsischen Sportfördergesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes

§ 14 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 569), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 wird die Zahl „1,02“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
  - b) In Nummer 3 wird die Zahl „0,11“ durch die Zahl „0,35“ ersetzt.
  - c) In Nummer 5 wird die Zahl „4,14“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
  - d) In Nummer 7 wird die Zahl „1,36“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
  - e) In Nummer 8 wird die Zahl „2,1“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
2. Absatz 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Finanzhilfe nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 4 Buchst. a, Nr. 5 Buchst. a und Nrn. 6 bis 8 ist jeweils am 15. Februar zu zahlen.“
  - b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Empfänger der zusätzlichen Finanzhilfe nach Absatz 4 werden zum 30. Juni jedes Jahres über die Entwicklung der Glücksspielabgabe im Vergleich zum Vorjahr durch das für Finanzen zuständige Ministerium informiert.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Sportfördergesetzes

Das Niedersächsische Sportfördergesetz vom 7. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2022 (Nds. GVBl. S. 732), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird im zweiten Halbsatz die Zahl „25“ durch die Zahl „31,5“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Finanzhilfe nach Absatz 1 ist jeweils am 15. Februar zu zahlen.“

- bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:
- „<sup>3</sup>Der Landessportbund wird zum 30. Juni jedes Jahres über die Entwicklung der Glücksspielabgabe im Vergleich zum Vorjahr durch das für Finanzen zuständige Ministerium informiert.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 5 angefügt:
- „<sup>5</sup>Zur Förderung des Leistungssports in Niedersachsen kann der Landessportbund einen Teil der Finanzhilfe auch an Bundessportfachverbände, niedersächsische Kommunen und deren Zusammenschlüsse in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder Unternehmen der niedersächsischen Kommunen nach § 136 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vergeben.“
- b) Dem Absatz 6 wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „<sup>2</sup>Die Verwendung der zusätzlichen Finanzhilfe nach § 3 Abs. 2 oberhalb von 25 vom Hundert erfolgt entsprechend einer zwischen dem für Sport zuständigen Ministerium und dem Landessportbund zu treffenden Vereinbarung.“
3. § 4 a wird aufgehoben.

#### Artikel 3

##### Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege

Das Niedersächsische Gesetz zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 429), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Zahl „18,63“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Zahl „0,74“ durch die Zahl „1,19“ ersetzt.
- c) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „<sup>2</sup>Die Empfänger der zusätzlichen Finanzhilfe nach Satz 1 werden zum 30. Juni jedes Jahres über die Entwicklung der Glücksspielabgabe im Vergleich zum Vorjahr durch das für Finanzen zuständige Ministerium informiert.“
2. Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „<sup>1</sup>Die Finanzhilfe nach Absatz 1 ist jeweils am 15. Februar zu zahlen.“

#### Artikel 4

##### Inkrafttreten

1. Artikel 1 bis 3 treten mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 1, Artikel 2 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. b sowie Artikel 3 Nr. 1 Buchst. a und b am 1. Januar 2025 in Kraft.
2. Artikel 1 Nr. 1, Artikel 2 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. b sowie Artikel 3 Nr. 1 Buchst. a und b treten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

## Begründung

**A. Allgemeiner Teil**

## I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Ziel der Änderungen sind Anpassungen bei der prozentualen Verteilung der Glücksspielabgaben, soweit diese den Sockelbetrag übersteigen. Zudem werden entsprechende Fristen gesetzt, die zur Einhaltung der Auszahlungen und der Berichtspflicht dienen.

## II. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Zu Artikel 1 bis 4

Die Gesetzesänderung führt infolge der Erhöhung der zusätzlichen Finanzhilfen an Destinatäre der Glücksspielabgabe zu jährlichen Mehrausgaben. Bislang wurden die jährlichen Einnahmen aus den Glücksspielabgaben, die 147,3 Millionen Euro übersteigen, zu 58,56 % für die zusätzlichen Finanzhilfen verwendet, nunmehr werden 93,5 % ausgekehrt. Variable Einnahmen aus Glücksspielabgaben können nicht im Voraus genau beziffert werden. Bezogen auf die Einnahmen aus den Glücksspielabgaben des Haushaltsjahres 2023 (rund 190 Millionen Euro) wären unterjährig Mehrausgaben in Höhe von rund 14,9 Millionen Euro angefallen. Die durch diese Gesetzesänderung entstehenden Mehrausgaben werden vollständig durch entsprechende Einnahmen aus der Glücksspielabgabe gedeckt.

**B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes):

Soweit die dem Land in einem Kalenderjahr zufließenden Einnahmen aus den Glücksspielabgaben nach § 13 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) den Betrag von 147,3 Millionen Euro übersteigen, wird Destinatären der Glücksspielabgabe in § 14 Abs. 4 NGLüSpG nach festgesetzten Prozentsätzen eine zusätzliche Finanzhilfe gewährt. Zur Verbesserung der Förderung wird der jeweilige Anteil an der zusätzlichen Finanzhilfe teilweise erhöht.

Spielräume, die daraus resultieren, dass die jährlichen variablen Einnahmen aus Glücksspielabgaben oberhalb von 147,3 Millionen Euro zu 93,5 % ausgeschöpft werden, ermöglichen eine weitere Anhebung der zusätzlichen Finanzhilfen für den Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V., den Landesmusikrat Niedersachsen e. V., die Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit, die Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V. und die Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung.

Die Empfänger der zusätzlichen Finanzhilfe zum 30. Juni jedes Jahres über die Entwicklung der Glücksspielabgabe im Vergleich zum Vorjahr zu informieren, erleichtert diesen eine Einschätzung der Höhe der zu erwartenden zusätzlichen Finanzhilfe. Ein nennenswerter Aufwand für das zuständige Ministerium ist damit nicht verbunden. Gegebenenfalls kann durch diese Information frühzeitig auf zu erwartende Veränderungen reagiert werden

Ein einheitlicher jährlicher Auszahlungstermin der in § 14 Abs. 6 Satz 1 NGLüSpG aufgeführten Finanzhilfen zum 15. Februar eines jeden Jahres vereinfacht die jeweiligen Verwaltungsabläufe und gibt in der jährlichen Bewirtschaftung der Finanzhilfe mehr Spielräume.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Sportfördergesetzes):

Zu Nummer 1:

Soweit die dem Land in einem Kalenderjahr zufließenden Einnahmen aus den Glücksspielabgaben nach § 13 NGLüSpG den Betrag von 147,3 Millionen Euro übersteigen, wird dem Landessportbund Niedersachsen e. V. (LSB) nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Sportfördergesetzes (NSportFG) eine zusätzliche Finanzhilfe gewährt. Zur Verbesserung der Sportförderung wird die zusätzliche Finanzhilfe auf 31,5 vom Hundert erhöht.

Den LSB als Empfänger der zusätzlichen Finanzhilfe zum 30. Juni jeden Jahres über die Entwicklung der Glücksspielabgabe im Vergleich zum Vorjahr zu informieren, erleichtert diesem eine Einschätzung der Höhe der zu erwartenden zusätzlichen Finanzhilfe. Ein nennenswerter Aufwand für das zuständige Ministerium ist damit nicht verbunden. Gegebenenfalls kann durch diese Information frühzeitig auf zu erwartende Veränderungen reagiert werden.

Der einheitliche jährliche Auszahlungstermin der Finanzhilfe nach § 3 Abs. 1 NSportFG zum 15. Februar eines jeden Jahres vereinfacht die jeweiligen Verwaltungsabläufe und gibt dem LSB in der jährlichen Bewirtschaftung der Finanzhilfe mehr Spielräume.

Zu Nummer 2:

Gemäß § 3 Abs. 4 der am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Bund-Länder-Vereinbarung zur Neuordnung der Finanzierungsbeiträge anlässlich der Neustrukturierung des olympischen und paralympischen Leistungssports und der Spitzensportförderung werden an ausgewählten Bundesstützpunkten des Spitzensports hauptamtliche Bundesstützpunktleitungen installiert. Die Finanzierung dieser hauptamtlichen Bundesstützpunktleitungen soll hiernach jeweils hälftig durch Bund und Land erfolgen. Zuwendungsempfänger ist der jeweilige Bundessportfachverband. An den niedersächsischen Bundesstützpunkten arbeiten aktuell insgesamt vier hauptamtliche Bundesstützpunktleitungen. Um den Finanzierungsanteil des Landes zu erbringen, sind Finanzhilfemittel über den LSB an den jeweiligen Bundessportfachverband zu zahlen. Gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 NSportFG darf der LSB Mittel der Finanzhilfe nur an anerkannte niedersächsische Sportorganisationen vergeben. Vor diesem Hintergrund wird der LSB ermächtigt, einen Teil der Finanzhilfe auch an Bundessportfachverbände zu vergeben.

Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 7 NSportFG gehört die Durchführung von Sportveranstaltungen zu den förderungswürdigen Aufgaben. Die Ausrichtung von Sportveranstaltungen erfolgt nicht nur durch Sportvereine und Sportverbände, sondern oftmals auch durch die kommunale Ebene. Um den Leistungssportstandort Niedersachsen zu stärken, soll die Förderung der Durchführung von bedeutenden Sportveranstaltungen in Niedersachsen, insbesondere nationalen und internationalen Meisterschaften sowie Veranstaltungen, die für den sportlichen Nachwuchs eine herausragende Bedeutung besitzen, verbessert werden. Um eine zielgerichtete und angemessene Förderung solcher Sportveranstaltungen zu ermöglichen, wird der LSB nun ermächtigt, einen Teil der Finanzhilfe auch an niedersächsische Kommunen und deren Zusammenschlüsse in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder Unternehmen der niedersächsischen Kommunen nach § 136 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes zu vergeben.

Laut Koalitionsvereinbarung ist beabsichtigt, einen wirkungsvollen Einsatz der Finanzhilfemittel des Landes zu erzielen. Hierfür seien die aus der Evaluierung des Niedersächsischen Sportfördergesetzes resultierenden Handlungsempfehlungen in den Blick zu nehmen. Der Bericht der Landesregierung zur Evaluierung aus Februar 2019 führt hierzu aus, dass das Land entsprechende Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten haben müsse, wenn ein möglichst wirkungsvoller Einsatz der Finanzmittel des Landes erzielt werden soll. Durch den Abschluss einer Vereinbarung über die Verwendung eines Teils der nach § 3 Abs. 2 NSportFG gewährten Finanzhilfe zwischen dem LSB und dem Land erhält das Land mehr Steuerungsmöglichkeiten in Bezug auf den Einsatz der Finanzhilfemittel und ist in der Lage, auf aktuelle sportpolitische Gegebenheiten flexibel zu reagieren.

Zu Nummer 3:

Um die von den Auswirkungen der Energiekrise betroffenen niedersächsischen Sportorganisationen zu unterstützen, wurde dem LSB gemäß § 4a NSportFG im Jahr 2023 einmalig eine zusätzliche Finanzhilfe in Höhe von 30 Millionen Euro gewährt. Nachdem diese zusätzliche Finanzhilfe im Januar 2023 an den LSB gezahlt wurde, ist die Vorschrift aufzuheben.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege):

Soweit die dem Land in einem Kalenderjahr zufließenden Einnahmen aus den Glücksspielabgaben nach § 13 NGLüSpG den Betrag von 147,3 Millionen Euro übersteigen, wird den Spitzenverbänden, die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen sind, und der Landesstelle für Suchtfragen nach § 2 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Förde-

zung der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlfFöG) nach festgesetzten Prozentsätzen eine zusätzliche Finanzhilfe gewährt. Zur Verbesserung der Förderung wird der Anteil der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege an der zusätzlichen Finanzhilfe um 6,37 % sowie der Anteil der Landesstelle für Suchtfragen um 0,45 % erhöht. Die Erhöhung resultiert daraus, dass die jährlichen variablen Einnahmen aus Glücksspielabgaben oberhalb von 147,3 Millionen Euro nunmehr zu 93,5 % ausgeschöpft werden.

Die Empfänger der zusätzlichen Finanzhilfe zum 30. Juni jedes Jahres über die Entwicklung der Glücksspielabgabe im Vergleich zum Vorjahr zu informieren, erleichtert diesen eine Einschätzung der Höhe der zu erwartenden zusätzlichen Finanzhilfe. Ein nennenswerter Aufwand für das zuständige Ministerium ist damit nicht verbunden. Gegebenenfalls kann durch diese Information frühzeitig auf zu erwartende Veränderungen reagiert werden.

Der einheitliche jährliche Auszahlungstermin der Finanzhilfe nach § 3 Abs. 1 NWohlfFöG zum 15. Februar eines jeden Jahres vereinfacht die jeweiligen Verwaltungsabläufe und gibt in der Bewirtschaftung der Finanzhilfe auf das Jahr gesehen mehr Spielräume.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):

Die differenzierte Regelung zum Inkrafttreten der Artikel 1 bis 3 stellt sicher, dass die jeweils erhöhte zusätzliche Finanzhilfe einschließlich zu treffender zusätzlicher Vereinbarungen bereits 2024 zur Auszahlung gelangen kann. Für die übrigen Regelungen ist ein Inkrafttreten erst zum 1. Januar 2025 vorgesehen.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels  
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Volker Bajus  
Parlamentarischer Geschäftsführer